

Abs: Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 2 - Gewerberecht,
Völkermarkter Ring 19, 9010 Klagenfurt am Wörthersee

Datum	13.04.2026
Zahl	KL-BA-34654/2026-2

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Bianka Stajan
Telefon	050 536-64045
Fax	
E-Mail	bhkl.gewerberecht@ktn.gv.at

Seite	1 von 3
-------	---------

Betreff:

KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft,
Errichtung und Betrieb einer E-Tankstelle auf GST-Nr.
737/2, KG 72126 Keutschach, Plaschischen 63, 9074
Keutschach;
Ansuchen um Betriebsanlagengenehmigung gemäß § 359 b;
Bekanntgabe



BEKANNTGABE EINES PROJEKTES

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Ansuchen der KELAG-Kärntner-Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vom 16.03.2026, eingelangt am 25.03.2026, um die gewerbebehördliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Betriebsanlage zur Ausübung des freien Handelsgewerbes in Form von DC Schnellladestationen auf GST-Nr. 737/2, KG 72126 Keutschach, Plaschischen 63, 9074 Keutschach, laut vorgelegten Projektunterlagen.

Die Betriebsanlage besteht im Wesentlichen aus 2 DC Schnellladestationen.

Betriebszeiten: Mo-Sa. 06:50-19:00

Sie werden über dieses Vorhaben informiert. Es wird bekanntgegeben, dass die Projektunterlagen für dieses Vorhaben bis zum 04.05.2026 bei der Gemeinde Keutschach, Keutschach 1, 9074 Keutschach, während der für den Parteienverkehr geltenden Stunden zur Einsichtnahme aufliegen.

Sie haben bis **spätestens Montag, 04.05.2026** die Möglichkeit, bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 2 – Gewerberecht, schriftlich einzuwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben Sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung.

Nach dem 04.05.2026 einlangende Äußerungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Es wird ausdrücklich auf die Rechtsfolge hingewiesen, dass in diesem Betriebsanlagenverfahren nur eine beschränkte Parteistellung hinsichtlich der Frage, ob die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens vorliegen,

Rechtsgrundlagen:

§§ 74, 75, 77, 333, 356 und 359 b der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2025;

§ 359 b Abs. 1 GewO 1994 lautet:

Ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß Abs. 2 bis 4 ist durchzuführen, wenn

1. jene Maschinen, Geräte und Ausstattungen der Anlage, deren Verwendung die Genehmigungspflicht begründen könnte, ausschließlich solche sind, die in Verordnungen gemäß § 76 Abs. 1 oder Bescheiden gemäß § 76 Abs. 2 angeführt sind oder die nach ihrer Beschaffenheit und Wirkungsweise vornehmlich oder auch dazu bestimmt sind, in Privathaushalten verwendet zu werden, oder
2. das Ausmaß der der Betriebsanlage zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und sonstigen Betriebsflächen insgesamt nicht mehr als 800 m² beträgt und die elektrische Anschlussleistung der zur Verwendung gelangenden Maschinen und Geräte 300 kW nicht übersteigt oder
3. die Art der Betriebsanlage in einer Verordnung nach Abs. 5 genannt ist oder
4. das Verfahren eine Spezialgenehmigung (§ 356 e) betrifft oder
5. bei einer nach § 81 genehmigungspflichtigen Änderung hinsichtlich der Betriebsanlage einschließlich der geplanten Änderung einer der in Z 1 bis 4 festgelegten Tatbestände erfüllt ist.

I.**Öffentliche Bekanntmachung durch:**

- Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Keutschach am See, Keutschach 1, 9074 Keutschach am See
 - Kundmachung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land

II.**Ergeht an:**

1. die KELAG – Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt; (**RSb**)
2. die Gemeinde Keutschach am See – auch als Vertreterin des Öffentlichen Gutes, Keutschach 1, 9074 Keutschach am See;
 - a) im Sinne des obigen Punktes I. eine Bekanntgabe an der do. Amtstafel anzuschlagen;
 - b) die Projektunterlagen innerhalb des o.a. Zeitraumes bis zum 04.05.2026 zur Einsichtnahme im Gemeindeamt aufzulegen;
 - c) die an der Amtstafel angeschlagene Bekanntmachung, versehen mit dem Anschlage- und Abnahmedatum, sowie die Projektunterlagen wieder rückzuübermitteln.

Projekt- (RSb)

3. Herrn Mag. Gerhard Seger, Plaschischen 5, 9074 Keutschach/See; (**RSb**)
4. Frau Verena Margarethe Seger, Plaschischen 5, 9074 Keutschach/See; (RSb)
5. Frau Isabel Frean, Plaschischen 56, 9074 Keutschach; (**RSb**)
6. Frau Marina Frean I Marsà, Plaschischen 56, 9074 Keutschach/See; (RSb)
7. die Raiffeisenbank Wörthersee-Landskron-Gegendtal eG, Karawankenplatz 2, 9220 Velden am Wörthersee; (**RSb**)
8. Frau Jutta Herzele, Plaschischen 27, 9074 Keutschach/See; (RSb)
9. Herrn Eduard Franz Herzele, Plaschischen 27, 9074 Keutschach/See; (RSb)

Zahl: KL-BA-34654/2026-2

10. Frau Annabelle Marie Tschöcher, Plaschischen 27, 9074 Keutschach/See; (RSb)
11. Herrn Dr. Mirko Silvo Tischler, Plaschischen 46, 9074 Keutschach/See; (RSb)

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Stajan

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche,
persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

